



Unser **monatlich erscheinender Newsletter Recht | Fair Play** enthält u.a. aktuelle Informationen in den für Ihr Unternehmen wichtigen Rechtsgebieten und hält Sie über neueste Entwicklungen von Gesetzgebung und Rechtsprechung auf dem Laufenden.

Inhaltsverzeichnis:

1. Arbeitsrecht	Seite 1
<ul style="list-style-type: none">• Keine Entschädigungszahlungen aufgrund Alterdiskriminierung• Notwendiger Inhalt von Arbeitszeugnissen	
2. Firmen-, Handels- und Gesellschaftsrecht	Seite 2
<ul style="list-style-type: none">• Verbrauchervertrag: Beweislast des Verbrauchers für vorformulierte Vertragsklauseln• Massesicherungspflicht des GmbH-Geschäftsführers: Erbringung fälliger Leistungen an die Sozialkassen zur Vermeidung strafrechtlicher Verfolgung• Prüfungspflicht des Aufsichtsrats im faktischen Konzern	
3. Internetrecht	Seite 2
<ul style="list-style-type: none">• Neugier kontra Datenschutz - Teil 2	
4. Wettbewerbsrecht	Seite 3
<ul style="list-style-type: none">• Irreführung – Verwendung der Bezeichnung „TÜV“ kann gegen das Wettbewerbsrecht verstoßen	
5. Zivilrecht, Gewerberecht, Gewerbliche Schutzrechte etc.	Seite 3
6. Buchbesprechung	Seite 3
<ul style="list-style-type: none">• Buchbesprechung „Reform des Aktien-, Bilanz- und Aufsichtsrechts“	

1. Arbeitsrecht

Keine Entschädigungszahlungen aufgrund Alterdiskriminierung

Bewirbt sich ein Arbeitnehmer ausschließlich auf altersdiskriminierende Stellenausschreibungen, so kann nach einem Urteil des LAG Hamm vom 26. Juni 2008, Az.: 15 Sa 63/08, dieses Verhalten dafür sprechen, dass die Bewerbungen subjektiv nicht ernsthaft erfolgt sind, sondern lediglich die Geltendmachung einer Entschädigung nach dem AGG beabsichtigt ist. Ein solches Verhalten ist als rechtsmissbräuchlich anzusehen.

Notwendiger Inhalt von Arbeitszeugnissen

Das BAG hatte mit Urteil vom 12. August 2008, Az.: 9 AZR 632/07, zu entscheiden, ob die Hervorhebung der Belastbarkeit in Stresssituationen notwendiger Inhalt des Zeugnisses von Tageszeitungsredakteuren ist.

Nach § 109 Abs. 2 GewO muss das Zeugnis klar und verständlich formuliert sein (Grundsatz der Zeugnisklarheit). Weiterhin muss das erteilte Zeugnis Leistung und Sozialverhalten des Arbeitnehmers bei wohlwollender Beurteilung zutreffend wiedergeben (Grundsatz der Zeugniswahrheit). Der weitere notwendige Zeugnisinhalt bestimmt sich nach dem Zeugnisbrauch. Dieser kann nach Branchen und Berufsgruppen unterschiedlich sein. Lässt ein erteiltes Zeugnis hiernach übliche Formulierungen ohne sachliche Rechtfertigung aus, hat der Arbeitnehmer Anspruch auf Ergänzung. Die Auslassung eines bestimmten Inhalts, der von einem einstellenden Arbeitgeber in einem Zeugnis erwartet wird, kann ein unzulässiges Geheimzeichen sein (hier: Belastbarkeit eines Zeitungsredakteurs in Stresssituationen).

2. Firmen-, Handels- und Gesellschaftsrecht

Verbrauchervertrag: Beweislast des Verbrauchers für vorformulierte Vertragsklauseln

Der BGH hat mit Urteil vom 15. April 2008, Az.: X ZR 126/06, entschieden, dass im Falle von Vertragsklauseln, die zur Verwendung in einem einzelnen Verbrauchervertrag bestimmt sind, der Verbraucher die Darlegungs- und Beweislast dafür trägt, dass die Vertragsklauseln vorformuliert worden sind und er infolge der Vorformulierung keinen Einfluss auf ihren Inhalt nehmen konnte.

Massesicherungspflicht des GmbH-Geschäftsführers: Erbringung fälliger Leistungen an die Sozialkassen zur Vermeidung strafrechtlicher Verfolgung

Nach einem Urteil des BGH vom 2. Juni 2008, Az.: II ZR 27/07, ist es mit den Pflichten eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsführers einer zahlungsunfähigen GmbH vereinbar, wenn er zur Vermeidung strafrechtlicher Verfolgung fällige Leistungen an die Sozialkassen erbringt.

Prüfungspflicht des Aufsichtsrats im faktischen Konzern

Nach den gesetzlichen Vorschriften darf ein herrschendes Unternehmen seinen Einfluss gegen eine abhängige Aktiengesellschaft nicht dazu nutzen, ein für sie nachteiliges Rechtsgeschäft vorzunehmen. Das heißt allerdings nicht, dass jeder der abhängigen Gesellschaft zugefügte Nachteil sofort ausgeglichen werden müsste, vielmehr reicht es aus, wenn der Ausgleich spätestens zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres stattfindet. Ein Tochterunternehmen kann daher auch der Muttergesellschaft ein – marktgerecht verzinstes – Darlehen geben, wenn im Zeitpunkt der Ausreichung des Darlehens der Rückzahlungsanspruch vollwertig ist. Aufsichtsratsmitglieder eines faktischen Konzerns müssen allerdings die fortdauernde Werthaltigkeit des Rückzahlungsanspruchs im Auge behalten. Gebotenenfalls müssen sie eine Sicherstellung oder Rückführung des Kredits veranlassen (BGH, Urteil vom 1. Dezember 2008, Az.: II ZR 102/07).

3. Internetrecht

Neugier kontra Datenschutz - Teil 2

Im Januar 2008 berichteten wir über die Entscheidungen des Amtsgerichts Berlin-Mitte (Urteil vom 27. März 2007, Az.: 5 C 314/06) und des Landgerichts Berlin (Urteil vom 6. September 2007, Az.: 23 S 3/07). Diese sahen in der Speicherung dynamischer IP-Adressen ohne vorherige Einwilligung des Betroffenen einen unzulässigen Zugriff auf personenbezogene Daten.

Dem ist das Amtsgericht München (Urteil vom 15. September 2008, Az.: 33 O 15411/07) nun entgegengetreten. Es handele sich bei dynamischen IP-Adressen nicht um personenbezogene Daten, da es an der Bestimmbarkeit der dahinterstehenden natürlichen Personen fehle.

Zwar sei eine Zuordnung über den Access-Provider möglich. Dieser dürfe die Daten jedoch nicht an private Dritte weitergeben. Die durch eine missbräuchliche Herausgabe der Daten erfolgte Zuordnung schließe die Bestimmbarkeit für den Regelfall aus.

Tipp:

Dieser war der zweite Streich und der Dritte folgt ... bestimmt. Es bleibt abzuwarten, wohin die Tendenz der Rechtsprechung gehen wird. Bis dahin sollte jeder Seitenbetreiber die Besucher seiner Homepage zumindest in einer Datenschutzerklärung umfassend über die Speicherung der IP-Adressen und sonstiger Daten informieren.

4. Wettbewerbsrecht**Irreführung – Verwendung der Bezeichnung „TÜV“ kann gegen das Wettbewerbsrecht verstoßen**

Nach einer aktuellen Mitteilung der Wettbewerbszentrale sind in der jüngsten Vergangenheit vermehrt Beschwerden eingegangen, welche sich auf eine irreführende Verwendung der Bezeichnung „TÜV“ beziehen.

Es sei durch Unternehmen z.B. mit Leistungen wie „Tankraumsanierung – Tankreparaturen – TÜV-Abnahmen“ geworben worden, ohne dass die Leistungen durch den Technischen Überwachungsverein (TÜV) durchgeführt worden seien. Nach einer in Deutschland durchgeführten Studie gehe 94,6% der Befragten die überwiegende Mehrheit davon aus, dass es sich bei der Angabe „TÜV“ auch um den Technischen Überwachungsverein handle. Die Verwendung der Bezeichnung „TÜV“ in Verbindung mit anderen Anbietern sei somit irreführend.

Die Wettbewerbszentrale empfiehlt daher, bei der für Industrieanlagen seit dem Jahreswechsel 2007/2008 zulässigen Prüfung durch andere Prüforganisationen als den TÜV, diese korrekt zu benennen um Wettbewerbsstreitigkeiten zu vermeiden.

Für den Bereich der Hauptuntersuchung von Kraftfahrzeugen wurde die Irreführung in der Vergangenheit bereits für vergleichbare Fälle gerichtlich festgestellt (vgl. LG Bochum, Anerkenntnisurteil vom 12. Dezember 2006, Az.: 12 O 143/06; LG München, Urteil vom 29. Juni 2001, Az.: 3 HK O 7198/01)

5. Zivilrecht, Gewerberecht, Gewerbliche Schutzrechte etc.**6. Buchbesprechung****Reform des Aktien-, Bilanz- und Aufsichtsrechts**

Norbert Pfitzer / Peter Oser / Christian Orth

BilMoG, MoMiG, TUG, EHUG und weitere Reformgesetze

3., überarbeitete Auflage 2008

XXI, 369 S. 87 s/w Abb., Gebunden, Euro 39,95

ISBN 978-3-7910-2823-1

Schäffer-Poeschel Verlag, Stuttgart

Dieses Werk befasst sich mit den Auswirkungen einer 10-jährigen Reform des Aktien-, Bilanz- und Aufsichtsrechts infolge der internationalen Harmonisierung von Standards zur Rechnungslegung, Prüfung und Corporate Governance, die mit dem Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG) im Jahr 1998 begonnen hat und bis zum heutigen Entwurf eines Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) reicht. Neben einer Darstellung der aktuellen Rechtslage, insbesondere auf Basis der Vorschriften des Bilanzrechtsreformgesetzes (BilReG), des Vorstandsvergütungs-Offenlegungsgesetzes (VorstOG), des Bilanzkontrollgesetzes (BilKoG), des Abschlussprüferaufsichtsgesetzes (APAG), des Anlegerschutzverbesserungsgesetzes (AnSVG) sowie des Gesetzes zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts (UMAG) wer-

den in der vorliegenden 3. Auflage insbesondere die Rechtsvorschriften des Transparenzrichtlinien-Umsetzungsgesetzes (TUG), des Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG) und des Gesetzes zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) behandelt. Darüber hinaus werden die massiven Auswirkungen des Entwurfs des BilMoG dargestellt.

Ziel ist es, einen kompakten sowie umfassenden Überblick über die aktuelle internationale und nationale Rechtsentwicklung im Aktien-, Bilanz- und Aufsichtsrecht zu geben. Durch die gesamtheitliche Betrachtung der inhaltlich ineinandergreifenden Reformgesetze werden offene Anwendungs- und Auslegungsfragen aufgezeigt sowie Hilfestellungen und Empfehlungen für die Praxis präsentiert. Entscheidungsträgern ermöglicht dies, erforderliche Maßnahmen frühzeitig einzuleiten, um eine normkonforme Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen zu erreichen.

Dieser Newsletter soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl er mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.